

Schwellenwerteverordnung 2023 veröffentlicht ab 7.2.2023 gelten (wieder) höhere Schwellenwerte

06 Februar 2023

Neue/alte Schwellenwerte ab 7.2.2023

Nach langem politischen Hin und Her wurde heute die **Schwellenwerteverordnung 2023**, welche bereits im Rundschreiben des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) am 23.12.2022 angekündigt wurde, endlich veröffentlicht (kundgemacht). Mit der Schwellenwerteverordnung 2023 gelten **ab morgen, 7.2.2023**, wieder die bereits bekannten "alten" Schwellenwerte der Schwellenwerteverordnung 2018 (siehe nachstehende Tabelle). Insbesondere sind Direktvergaben nun wieder zulässig, wenn der geschätzte Auftragswert EUR 100.000 nicht erreicht.

Die Schwellenwerteverordnung wurde, im Sinne einer Übergangsregelung, bis 30.6.2023 befristet. Während dieses Zeitraums (bis 30.6.2023) soll – wie hier schon berichtet – die Schwellenwerteverordnung evaluiert werden, ob und in welcher Form sie noch erforderlich ist. Sollte sodann keine Verlängerung der Schwellenwerteverordnung erfolgen, würden wieder die ursprünglichen Schwellenwerte laut BVergG gelten (wie sie bevor Inkrafttreten der ersten Schwellenwerteverordnung und von 1.1.2023 bis 6.2.2023 gegolten haben – siehe nachstehende Tabelle).

Da keineswegs sichergestellt ist, dass die Schwellenwerteverordnung (mit den ab 7.2. aktuellen Werten) verlängert wird, sollten Auftraggeber dieses Risiko entsprechend in ihrer Vergabestrategie berücksichtigen: Zumal der relevante Zeitpunkt für die Berechnung des geschätzten Auftragswertes und damit die Wahl des Vergabeverfahrens jener der Einleitung des Vergabeverfahrens ist, sollten Auftragsvergaben mit einem Wert von EUR 50.000 bis unter EUR 100.000 (für Sektorenauftraggeber von EUR 75.000 bis unter EUR 100.000) entsprechend priorisiert und bis zum 30.6.2023 eingeleitet werden, will man noch sicher in den Genuss der Schwellenwerte laut Schwellenwerteverordnung 2023 kommen.

Übersicht über die Schwellenwerte ab 7.2.2023

Verfahrensart	Auftragsart	Neue Schwellenwerte ab 7.2.2023 bis 30.6.2023	Schwellenwerte ab 1.7.2023 (ohne neuerliche Verlängerung der Schwellenwerteverordnung)
Direktvergabe	Baufträge	100.000 EUR	50.000 ¹ EUR

¹ Für Sektorenauftraggeber würde ein Schwellenwert von EUR 75.000 (exkl USt) gelten.



	Lieferaufträge		
	Dienstleistungsaufträge		
Nicht offene Verfahren ohne Bekanntmachung	Baufträge	1.000.000 EUR	300.000 EUR
	Lieferaufträge	100.000 EUR	80.000 EUR
	Dienstleistungsaufträge	100.000 EUR	80.000 EUR
Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung	Baufträge	100.000 EUR	80.000 EUR
	Lieferaufträge		
	Dienstleistungsaufträge		

Wolf Theiss Vergaberecht

Wolf Theiss ist eine der führenden europäischen Anwaltssozialitäten in Mittel-, Ost- und Südosteuropa mit Schwerpunkt internationales Wirtschaftsrecht. Das 15-köpfige Vergaberechtsteam von Wolf Theiss am Standort Wien berät regelmäßig sowohl Auftraggeber als auch Bieter bei komplexen Vergaberechtsthemen. Wolf Theiss verbindet juristische und wirtschaftliche Kompetenz und entwickelt innovative Lösungen, die juristisches, finanzielles und wirtschaftliches Know-how integrieren.

Für weitere Information, wenden Sie sich bitte an:



Manfred Essletzichler
Partner

E manfred.essletzichler@wolftheiss.com
T +43 1 51510 1350



Wolfgang Lauchner
Partner

E wolfgang.lauchner@wolftheiss.com
T +43 1 51510 1353



Sign up

to receive our
latest updates
and insights